

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ABKOMMEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT UND DER INTERNATIONALEN ATOMENERGIEORGANISATION

(75/780/Euratom)

*Artikel I***Zusammenarbeit und Konsultation**

Die Internationale Atomenergieorganisation (nachstehend „Agentur“ genannt) und die Europäische Atomgemeinschaft (nachstehend „Gemeinschaft“ genannt) vereinbaren eine enge Zusammenarbeit in der Absicht, die Verwirklichung der in der Satzung der Agentur und im Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft niedergelegten Ziele zu fördern. Unter Berücksichtigung ihrer Eigenart und der von ihnen angestrebten Ziele konsultieren die Vertragsparteien einander regelmäßig in Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Harmonisierung ihrer Bemühungen.

*Artikel II***Vertretung**

(1) Die Gemeinschaft wird aufgefordert, zu den regelmäßig stattfindenden jährlichen Sitzungen der Generalkonferenz der Agentur Vertreter zu entsenden; ihre Vertreter können ohne Stimmrecht an den Beratungen dieses Organs und gegebenenfalls seiner Ausschüsse teilnehmen, sofern die Tagesordnung Punkte umfaßt, die für die Gemeinschaft von Bedeutung sind.

(2) Die Agentur und die Gemeinschaft treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um eine wechselseitige Vertretung bei allen unter ihrer Leitung einberufenen einschlägigen Sitzungen zu gewährleisten.

*Artikel III***Austausch von Informationen und Unterlagen**

Vorbehaltlich der Beschränkungen und Regelungen, die jede Vertragspartei zur Wahrung des vertraulichen Charakters bestimmter Informationen und Unterlagen für erforderlich hält, findet zwischen der Agentur und der Gemeinschaft ein umfassender Austausch von Informationen und Unterlagen statt.

*Artikel IV***Zusammenarbeit in Verwaltungsfragen und technischen Fragen**

Hat die Zusammenarbeit, die eine Vertragspartei der anderen gemäß diesem Abkommen vorschlägt, Ausgaben über die ordentlichen laufenden Ausgaben hinaus zur Folge, so werden zwischen der Agentur und der Gemeinschaft Konsultationen mit dem Ziel abgehalten, den angemessensten Weg zur Deckung dieser Ausgaben festzulegen.

*Artikel V***Durchführung des Abkommens**

Der Generaldirektor der Agentur und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften können alle für eine zufriedenstellende Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Abmachungen treffen.

*Artikel VI***Notifizierung an die Vereinten Nationen und Registrierung**

(1) Entsprechend ihrem Abkommen mit den Vereinten Nationen teilt die Agentur den Vereinten Nationen unverzüglich den Wortlaut dieses Abkommens mit.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens gemäß Artikel VIII übermittelt die Agentur dem Generalsekretär der Vereinten Nationen das Abkommen zum Zwecke der Registrierung.

*Artikel VII***Kündigung des Abkommens**

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen.

*Artikel VIII***Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tage in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der erforderlichen internen Verfahren notifiziert haben⁽¹⁾.

*Artikel IX***Sprachen**

Dieses Abkommen wurde in zwei Urschriften, in englischer und französischer Sprache abgefaßt. Beide Texte sind gleichermaßen verbindlich.

Im Hinblick auf die Erfordernisse der Vertragsparteien werden von der Agentur offizielle Übersetzungen des Abkommens in die russische und die spanische Sprache und von der Gemeinschaft offizielle Übersetzungen in die dänische, deutsche, italienische und niederländische Sprache angefertigt.

Geschehen zu Wien am 1. Dezember 1975.

Für die Europäische Atomgemeinschaft

Guido BRUNNER

Für die Internationale Atomenergieorganisation

Sigvard EKLUND

⁽¹⁾ Da diese Notifizierung am 1. Dezember 1975 stattgefunden hat, tritt das Abkommen am 1. Januar 1976 in Kraft.